



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss IMK-1

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher vorhandenen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die sich beziehen auf die Tätigkeit der

Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)

Im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011,
insbesondere der AKs II und IV sowie deren entsprechende Arbeitsgruppen,
soweit sie den „NSU“ und dessen Umfeld sowie die Organisationen Anti-Antifa Ostthüringen, den Thüringer Heimatschutz, Blood & Honour Deutschland
und andere rechtsextremistische Strukturen betreffen,
sowie gegebenenfalls vorhandener Organisationspläne der IMK,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB